

# **Amtsblatt**

**Nr. 40**

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

## **B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

---

### Stadt Bad Lauterberg im Harz

Bekanntmachung über einen Sitzübergang im Rat der Stadt Bad Lauterberg 753

### Stadt Osterode am Harz

Bekanntmachung über die Einziehung einer Parkfläche 754

### Gemeinde Wollbrandshausen

Satzung über die Art und den Umfang von Entschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstausfall an den/die Bürgermeister/in, die Ratsmitglieder, die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und sonstige für die Gemeinde Wollbrandshausen ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) 756

## **C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

---

### Sparkassenzweckverband Göttingen

Verbandsversammlung am 28.09.2023 759

## **Bekanntmachung**

über einen Sitzübergang im Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Der bei der Kommunalwahl am 12. September 2021 auf den Wahlvorschlag der Basisdemokratischen Partei Deutschlands – Landesverband Niedersachsen (dieBasis) in den Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz gewählte Bewerber, Herr Michael Triebel, hat sein Mandat durch Erklärung vom 23.08.2023 mit Wirkung vom 01.09.2023 niedergelegt.

Der frei gewordene Sitz geht daher gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 2 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nieders. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) entsprechend der vom Gemeindewahlausschuss am 15.09.2021 festgestellten Reihenfolge auf Frau Lea Peters als nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages „dieBasis“ über.

Bad Lauterberg im Harz, am 06.09.2023

Störnberg, stellv. Gemeindewahlleiterin



## **Bekanntmachung**

### **über die Einziehung einer Parkfläche**

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Osterode am Harz vom 23.03.2023 wird die nachstehend aufgeführte Parkfläche gemäß § 8 Absatz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. Gesetz und Verordnungsblatt S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. Gesetz und Verordnungsblatt S. 420) eingezogen:

Gemarkung Osterode am Harz, Flur 7, Flurstück 163/9, Teilfläche ca. 180 qm

Die genannte Fläche ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich. Die Einziehung erfolgt mit dem Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen.

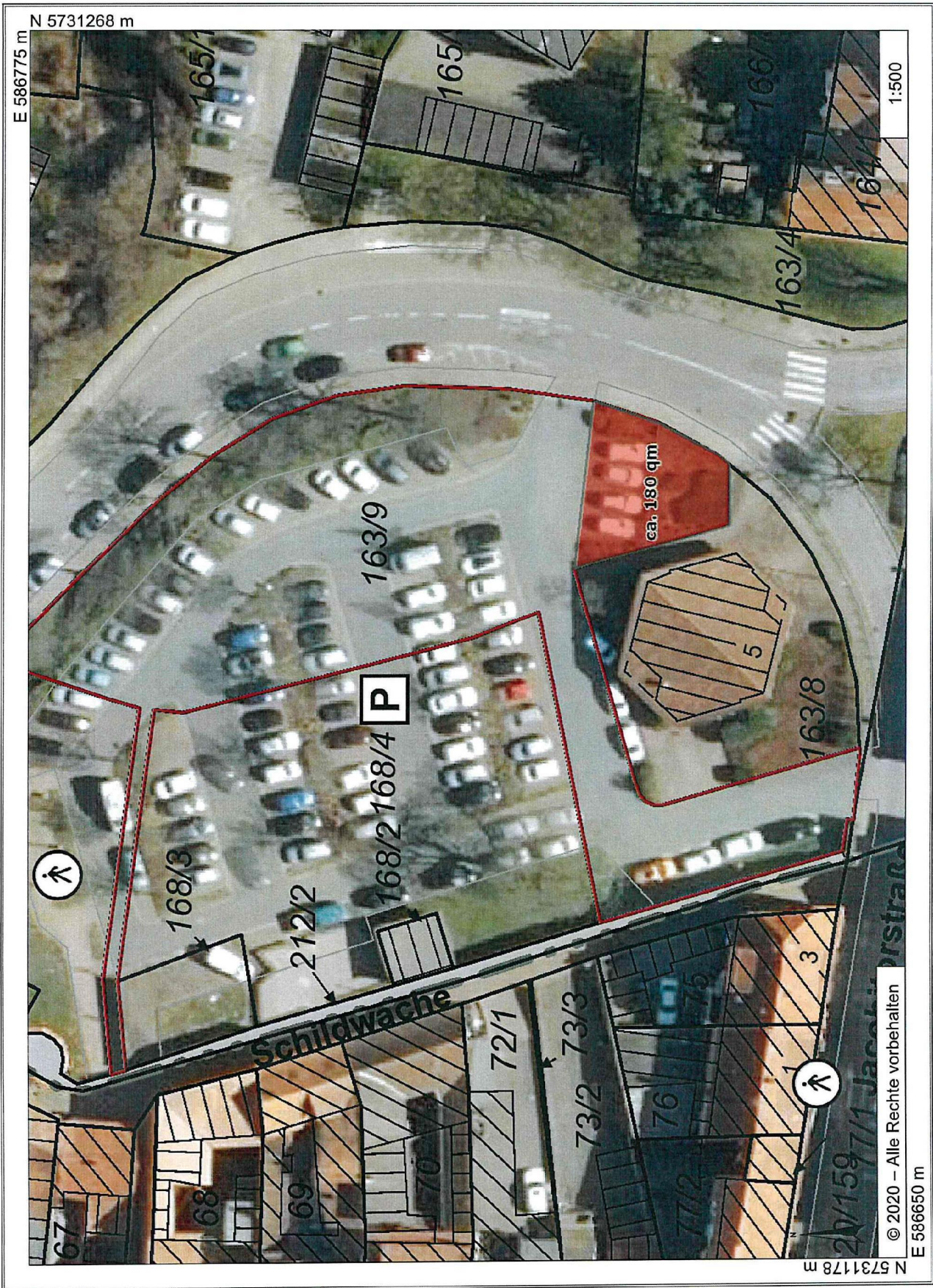
Die Klage wäre innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, zu erheben.

Osterode am Harz, den 05. September 2023

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jens Augst', is written over the printed name.

(Jens Augst)



## **Satzung der Gemeinde Wollbrandshausen**

### **über die Art und den Umfang von Entschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstausschluss an den/die Bürgermeister/in, die Ratsmitglieder, die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und sonstige für die Gemeinde Wollbrandshausen ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 14 Abs. 1, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wollbrandshausen in seiner Sitzung am 29.08.2023 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Entschädigungen für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, die Gemeindedirektorin/den Gemeindedirektor und die Stellvertretungen**

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält für ihre/seine repräsentative Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 240,00 Euro und für ihre/seine administrative Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.
- (2) Beim Beschluss des Rates gem. § 106 NKomVG (Zweigleisigkeit) erhält die Gemeindedirektorin/der Gemeindedirektor die Aufwandsentschädigung für die administrative Tätigkeit.
- (3) Die 1. stellvertretende Bürgermeisterin/der 1. stellvertretende Bürgermeister erhält für ihre/seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 26,00 Euro.
- (4) Die 2. stellvertretende Bürgermeisterin/der 2. stellvertretende Bürgermeister erhält für ihre/seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 20,00 Euro.
- (5) Die stellvertretende Gemeindedirektorin/der stellvertretende Gemeindedirektor erhält für ihre/seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 50,00 Euro.
- (6) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,00 Euro.
- (7) Neben den in den Absätzen 1, 3 und 5 geregelten Aufwandsentschädigungen findet § 2 Anwendung.

#### **§ 2**

#### **Entschädigung der Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 20,00 Euro, daneben wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro gezahlt.
- (2) Fraktions- und Gruppensitzungen, die der Vorbereitung von Gemeinderatssitzungen dienen, werden wie die Gemeinderatssitzungen entschädigt.
- (3) Die monatliche Entschädigung nach Absatz 1 erhöht sich um 5,00 Euro je betreuungsbedürftiges Kind für tatsächlich entstandene und nachgewiesene Kinderbetreuungskosten je Sitzung.

- (4) Den Ratsfrauen und Ratsherren wird entstandener Verdienstaussfall auf Antrag wie folgt erstattet:
1. Unselbstständig Tätige erhalten den nachgewiesenen Verdienstaussfall bis zu 18,00 Euro pro Stunde. Der Verdienstaussfall wird für höchstens 8 Stunden täglich erstattet.
  2. Selbstständig Tätige erhalten eine Verdienstaussfallpauschale bis zum Höchstbetrag von 18,00 Euro je Stunde. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
  3. Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Nr. 1 und 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 5,00 Euro.
  4. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalls.

### **§ 3 Dienstreisen**

Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten Empfänger von Aufwandsentschädigungen nach §§ 1 und 2 Reisekostenvergütungen nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO). Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge wird Wegstreckenentschädigung nach der NRKVO gewährt. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

### **§ 4 Entschädigung der sonstigen ehrenamtlich Tätigen**

- (1) Die/der Seniorenbeauftragte erhält als Ersatz ihrer/seiner Auslagen (einschließlich Kosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebiets, Verdienstaussfalls und eines Pauschalstundensatzes für eine Haushaltsführung) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro. Die Aufwandsentschädigung erhöht sich für notwendige und nachgewiesene Kinderbetreuungskosten um 5,00 Euro monatlich.
- (2) Die übrigen ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen – einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung – und des nachgewiesenen Verdienstaussfalls auf Anforderung.
- (3) Hinsichtlich des Verdienstaussfalls und der ausschließlichen Haushaltsführung gilt § 2 Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 1 und 3 analog. Der Auslagenersatz gem. Abs. 2 beträgt höchstens 15,00 Euro monatlich. Der Auslagenersatz erhöht sich für notwendige und nachgewiesene Kinderbetreuungskosten auf höchstens 20,00 Euro.

### **§ 5 Zahlung der Entschädigungen**

- (1) Entschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt. Ihre Auszahlung erfolgt monatlich.
- (2) Die sonstigen Entschädigungen einschließlich der Reisekosten und des Verdienstaussfalls werden nach Vorlage des Erstattungsantrags abgerechnet und ausgezahlt.
- (3) Das Sitzungsgeld nach § 2 Abs. 1 wird am Ende des Kalenderjahres abgerechnet und ausgezahlt.
- (4) Sämtliche Zahlungen erfolgen bargeldlos.

**§ 6**  
**Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung**

- (1) Die Gemeinde Wollbrandshausen übernimmt für die in § 1 genannten Entschädigungsempfänger für die dort aufgeführten Aufwandsentschädigungen, und für die in § 2 Abs. 1 genannten Entschädigungen, soweit sie der Steuerpflicht unterliegen, die abzuführende Lohnsteuer (einschl. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) bzw. die pauschalierte Lohnsteuer.
- (2) Die Gemeinde Wollbrandshausen übernimmt für die in § 1 genannten Entschädigungsempfänger für die dort aufgeführten Aufwandsentschädigungen, und für die in § 2 Abs. 1 genannten Entschädigungen, soweit sie sozialversicherungspflichtig sind, die nach den gesetzlichen Vorschriften von ihr zu entrichtenden Beiträge zur Sozialversicherung (Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung gem. § 172 Abs. 3 Satz 1 SGB VI, Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung gem. § 249 b Satz 1 SGB V, Arbeitgeberanteile gem. § 249 Abs. 1 SGB V, § 168 SGB VI und § 58 SGB XI).
- (3) Die Versteuerung der übrigen Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder u. ä. ist Angelegenheit der jeweiligen Empfängerin/des jeweiligen Empfängers.

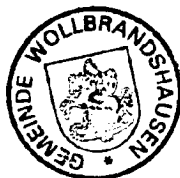
**§ 7**  
**Entschädigungen bei Verhinderungen**

Die Entschädigungen dieser Satzung, die in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt werden, ruhen, wenn die Tätigkeit ununterbrochen länger als einen Monat nicht ausgeübt wird. In diesem Fall erhält die Vertreterin/der Vertreter für die Dauer der Vertretung, unter Wegfall der eigenen Entschädigung, die Aufwandsentschädigung der/des zu Vertretenden. Zeiten eines Urlaubs bleiben außer Betracht.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigungen und Ersatz von Auslagen sowie Verdienstausschlag für die Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Wollbrandshausen vom 14.09.2001 außer Kraft.

Wollbrandshausen, den 04.09.2023



Gemeinde Wollbrandshausen

  
(Gemeindefunktionär)

## **Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Göttingen**

**28. September 2023, 18:00 Uhr  
Hotel Freizeit In  
Dransfelder Straße 3, 37079 Göttingen**

### Tagesordnung:

1.   Angelegenheiten der Sitzungsordnung/Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
  - 1.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
  - 1.2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - 1.3. Genehmigung der Tagesordnung
  
2.   Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Göttingen vom 20. März 2023
  
3.   Beschluss über die Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Göttingen für das Geschäftsjahr 2022 gemäß § 23 Abs. 3 NSpG
  
4.   Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Göttingen ab dem 01. Mai 2024
  
5.   Wahl des/der Verbandsgeschäftsführers/in des Sparkassenzweckverbandes Göttingen und des/der stellvertretenden Verbandsgeschäftsführers/in des Sparkassenzweckverbandes Göttingen ab dem 01. Mai 2024
  
6.   Wahl des ausscheidenden Verbandsgeschäftsführers zum Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse Göttingen ab dem 01. Mai 2024
  
7.   Sonstiges

Dr. Michael Bonder  
Vorsitzender der Verbandsversammlung